

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X KB 56/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rolf R [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Road, W [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart-N, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woenner in der Sitzung vom 28. Januar 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der 1911 geborene jüdische Kläger erhielt im Jahre 1933 ein Angebot, im Ensemble des Berliner Staatstheaters mitzuwirken. Seine Beschäftigung scheiterte jedoch an seiner Abstammung. Ihm wurde die Höchstentschädigung von 40.000 DM wegen eines Berufschadens im Sinne des § 114 BGG zugebilligt. Er verlangt die Rente unter Berufung auf § 82 BGG wegen Vorenthaltung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß ihm die unselbständige Tätigkeit als Mitglied eines Theaterensembles vorenthalten worden sei und die Rentenwahl nur unter den Voraussetzungen des § 94 BGG zulässig wäre.

59

- 3 -

Diese Auffassung ist richtig. Dabei kann auf sich beruhen, ob ein Schauspieler, der nicht in festem Engagement steht, sondern jeweils einzelne ihm angetragene Rollen übernimmt, im Sinne des § 66 BEG selbständig erwerbstätig ist. Denn der Tatrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger zunächst und auf längere Dauer in ein Theaterensemble eingetreten wäre und damit ein privates Dienstverhältnis im Sinne des § 87 Abs. 1 BEG aufgenommen hätte.

Entgegen der Meinung der Beschwerde kann aus § 114 Abs. 3 BEG nicht entnommen werden, daß er auf das Endziel des Verfolgten ankomme, sich selbständig zu machen, hier also auf die Absicht des Klägers, sich späterhin als "freier Schauspieler" zu betätigen. In Abs. 1 und Abs. 3 der Vorschrift handelt es sich vielmehr um die Erwerbstätigkeit, die der Verfolgte aufnehmen haben würde, also um die erste seiner Berufsausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit von einer gewissen Dauer, die er aufnehmen wollte und konnte. Das bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil der Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Da der Tatrichter eine bestimmte Überzeugung von der Art dieser Tätigkeit gewonnen hat, kann weiter auf sich beruhen, ob nach § 114 Abs. 1 BEG die Behandlung des Berufsschadens als eines Schadens in selbständiger Erwerbstätigkeit die Regel und nach Abs. 3 die Anwendung der Vorschriften über den privaten Dienst die Ausnahme ist und was daraus folgen würde, wenn die Absicht des Verfolgten ungeklärt bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da das Berufungsurteil von seinen Erwägungen und Feststellungen über die Voraussetzungen des Rentenwahlrechts getragen wird, ist auf die weiteren Ausführungen der Beschwerde nicht einzugehen.

Mai

von der Mühlen